

AUSTAUSCHSEITEN zum Nordsee-Handuch 2023 (Nr. 20061)

Einordnungsanweisung

Herauszunehmende Blätter

Anzahl

Einzuzuordnende Blätter

Anzahl

Seite

27/28

1

Seite

27–28.2

2

Insgesamt herauszunehmen:

1

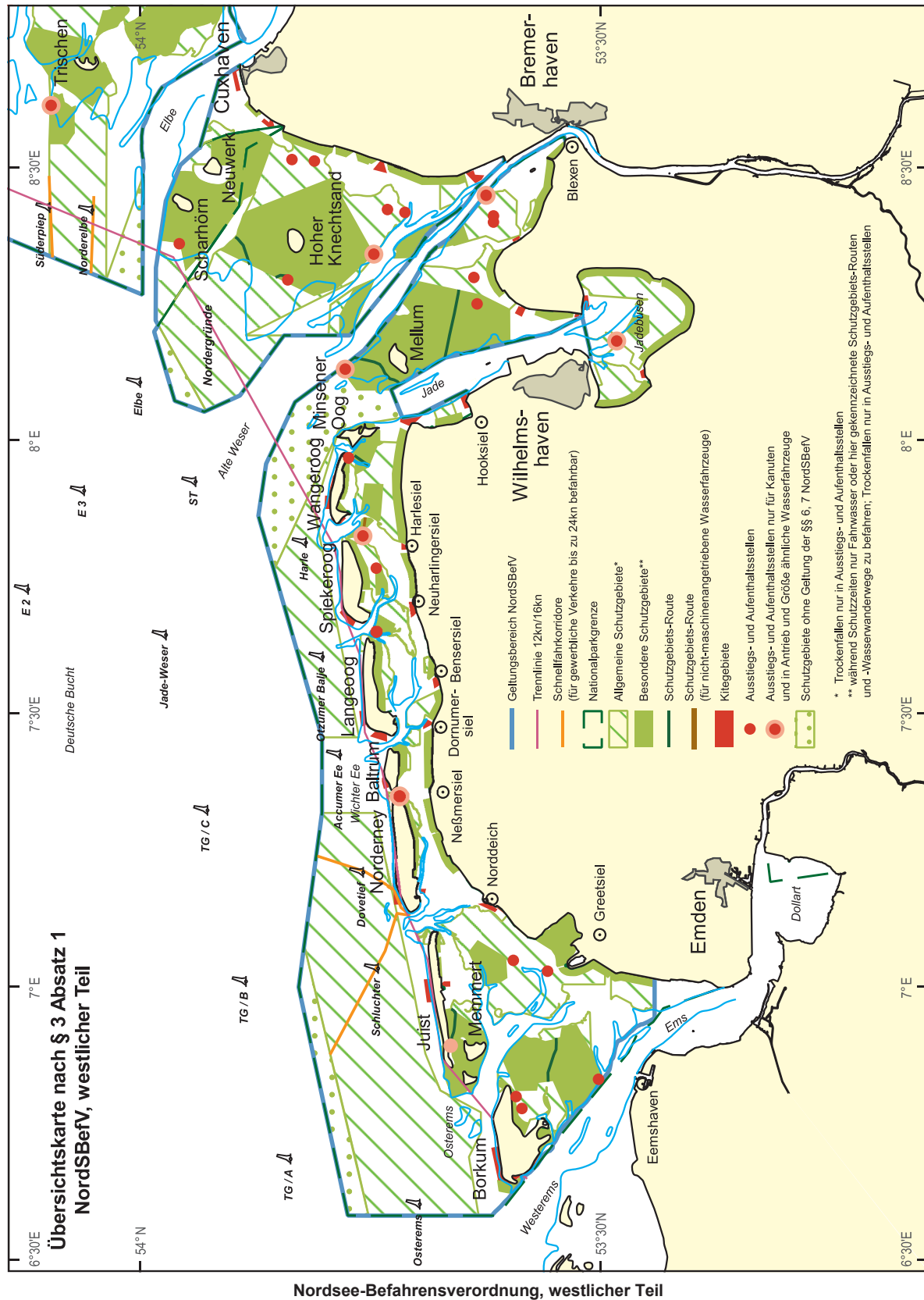
Insgesamt einzuordnen:

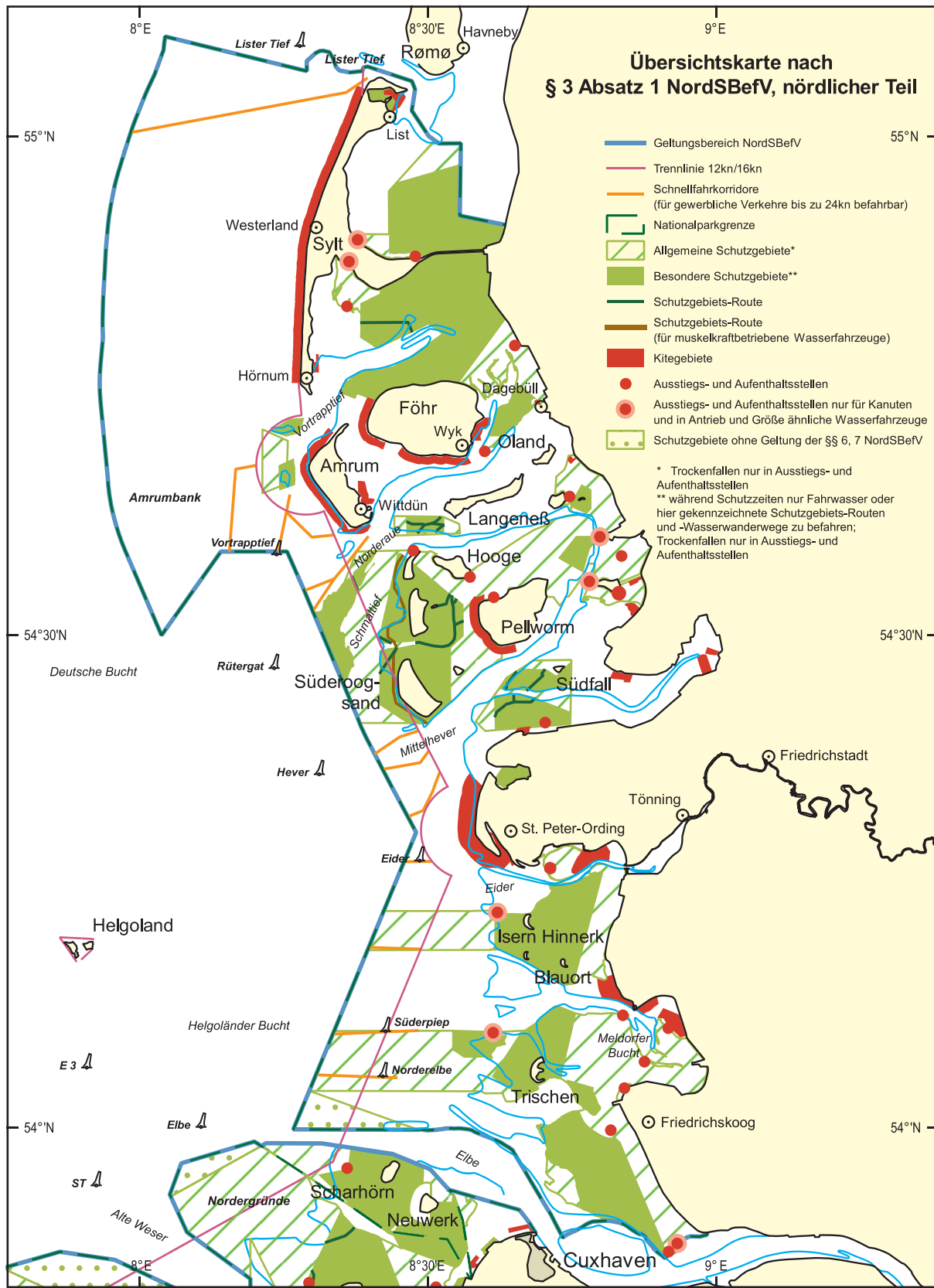
3

1
(nach dem Innentitel)

Austauschseiten eingeordnet durch _____ am _____

Nationalparks Schleswig-Holsteinisches, Hamburgisches und Niedersächsisches Wattenmeer
Grenzen und Gebiete siehe Abb.





Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee (Nordsee-Befahrensverordnung – NordSBefV)

Diese Verordnung regelt zum Schutz der Natur und Landschaft und der Tier- und Pflanzenwelt das Befahren der Bundeswasserstraßen in den nach Landesrecht in der Nordsee ausgewiesenen Nationalparks. Auszug:

§ 6 Verbote und Verkehrsführung

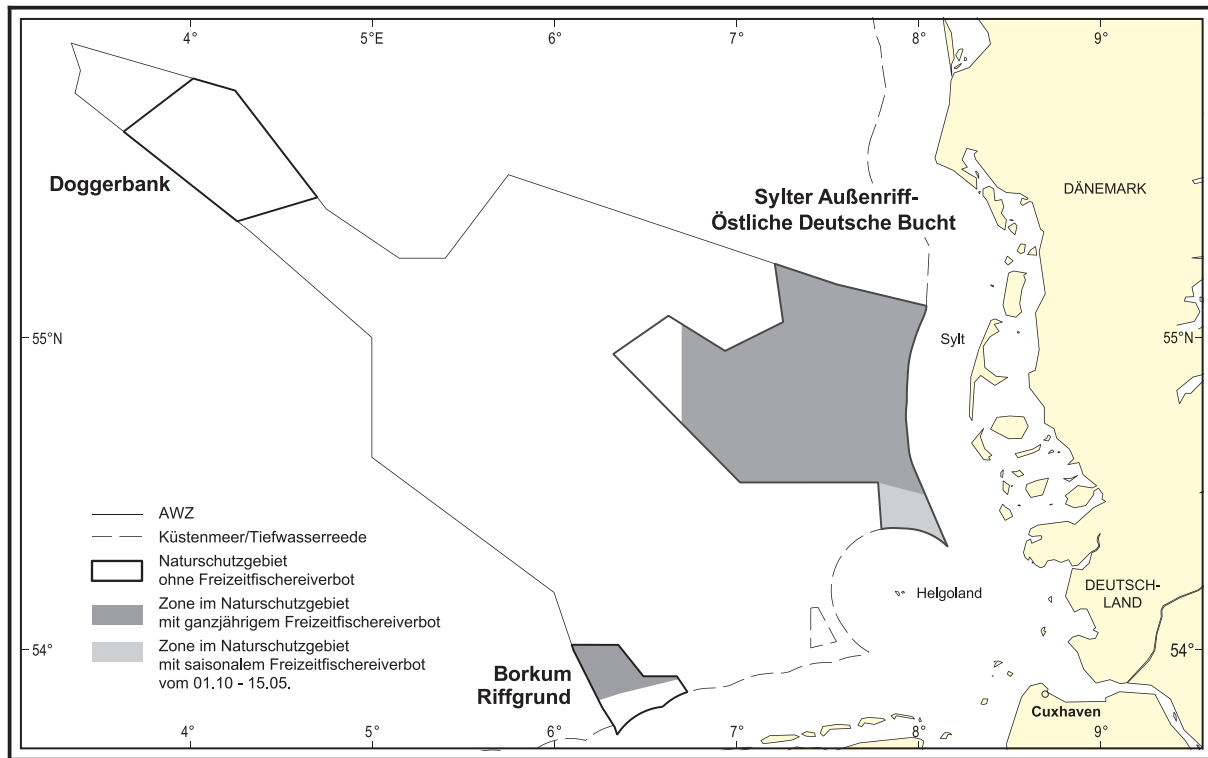
- (1) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraßen im Geltungsbereich dieser Verordnung mit Bodeneffekt- oder Luftkissenfahrzeugen und Wasserflugzeugen zu befahren.
- (2) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraßen im Geltungsbereich dieser Verordnung
 1. mit Wasserfahrzeugen, die von einem Drachen oder Flügel gezogen werden, insbesondere Kitesurfen, Wingsurfen,
 2. mit maschinenangetriebenen Wassersportgeräten, insbesondere Wasserbobs, Wassermotorrädern oder angetriebenen Surfbrettern,
 3. mit maschinenangetriebenen Wasserfahrzeugen, die für Sport- und Freizeit Zwecke Wasserski oder sonstige Schwimmkörper ziehen,
 4. mit Wasserfahrzeugen, die einen Drachen oder einen Fallschirm ziehen, zu befahren.
- (3) Ferner ist es untersagt,
 1. sich in den Allgemeinen Schutzgebieten oder in den Besonderen Schutzgebieten mit Wasserfahrzeugen trockenfallen zu lassen oder
 2. Besondere Schutzgebiete während der jeweiligen Schutzzeiten für Robben, Vögel oder Seegraswiesen außerhalb der Fahrwasser zu befahren.
- (5) Das Verlassen eines Wasserfahrzeugs in Allgemeinen Schutzgebieten und in Besonderen Schutzgebieten ist zum Zwecke des Befahrens nur dann erlaubt, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs zur Sicherstellung der Fahrtauglichkeit und Ausstattung des Wasserfahrzeugs dringend geboten ist.

§ 7 Geschwindigkeitsbegrenzungen

- (1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ist es untersagt, mit einem Wasserfahrzeug, das durch Maschinenkraft angetrieben wird, schneller als 12 Knoten über Grund zu fahren.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist es untersagt, mit einem Wasserfahrzeug, das durch Maschinenkraft angetrieben wird,
 1. schneller als 16 Knoten über Grund in Fahrwasser außerhalb der Besonderen Schutzgebiete,
 2. schneller als 8 Knoten über Grund in den Besonderen Schutzgebieten außerhalb der dort befindlichen Fahrwasser und vorbehaltlich der Zulässigkeit des Befahrens außerhalb der Schutzzeiten zu fahren.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und vorbehaltlich des Absatzes 2 ist es untersagt, mit einem Wasserfahrzeug, das durch Maschinenkraft angetrieben wird, seeseitig der Basislinie schneller als 16 Knoten über Grund zu fahren. Für die Unterbrechungen der Basislinie bei den Ostfriesischen Inseln gelten als maßgebliche Linien,
 1. die kürzeste Verbindung zwischen den Basislinienpunkten, an denen die Basislinie unterbrochen ist,
 2. die kürzeste Verbindung zwischen der Westbake auf der Insel Juist und der Ostbake auf der Insel Borkum sowie
 3. die kürzeste Verbindung zwischen dem Rundumfeuer Borkums und der Nationalparkgrenze im Westen.
- (4) Abweichend von Absatz 3 gelten die Absätze 1 und 2 innerhalb eines Radius von drei Seemeilen vom nördlichen Basislinienpunkt bei Amrum und innerhalb eines Radius von drei Seemeilen vom Basislinienpunkt bei Eiderstedt.
- (5) Zum Transport von Gütern und zur Beförderung von Personen darf ein gewerblich eingesetztes Wasserfahrzeug nur
 1. in Schnellfahrkorridoren,
 2. in Fahrwassern, sofern es sich um ein Fahrgastschiff handelt, das vor dem 15. Februar 1995 seit mindestens sechs Monaten in der Watten- oder Helgolandfahrt eingesetzt worden ist, mit bis zu 24 Knoten über Grund gefahren werden.

Naturschutzgebiete in der ausschließlichen Wirtschaftszone (Doggerbank, Borkum Riffgrund, Sylter Außenriff-Östliche Deutsche Bucht)

Grenzen und Zonen siehe Abb.



Naturschutzgebiete in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)

Verbote

Vorbehaltlich der Zulässigkeit von bestimmten Projekten und Plänen, alle Handlungen zum Zweck der Erforschung und Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden, des Meeresbodens und seines Untergrunds sowie anderer Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung und Ausbeutung, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, die Errichtung und die wesentliche Änderung künstlicher Inseln, Anlagen und Bauwerke.

Einbringung von Baggergut,

Einrichtung und Betrieb mariner Aquakulturen,

Freizeitfischerei in ausgewiesenen Zonen (Doggerbank ausgenommen),

Ausbringen von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten.

Die Schifffahrt sowie die berufsmäßige Seefischerei sind erlaubt.

Naturschutzgebiet O-liche Deutsche Bucht (Europäisches Vogelschutzgebiet Nr. DE 1011-401)

Verbote

Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes führen können,

Errichtung und Betrieb maritimer Aquakulturen,

Verklappung von Baggergut.

Die Schifffahrt sowie die berufsmäßige Seefischerei sind erlaubt.